



MELDEPFLICHT VON INFEKTIONSKRANKHEITEN IN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt im §34 die Meldepflicht für auftretende Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen sowie die damit verbundenen gesundheitlichen Anforderungen.

Das Gesetz besagt, dass Kinder sowie das betreuende Personal, die an einer unten aufgeführten meldepflichtigen Erkrankung leiden, die Einrichtung nicht betreten dürfen. Eine Wiederezulassung ist erst möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Erhält die Leitung der Einrichtung Kenntnis über den Verdacht oder die Erkrankung an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit, bei einem betreuten Kind oder dem Personal, hat diese unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Angaben zu machen.

Bitte verwenden Sie hierfür das anliegende Meldeformular.

Ihre Meldungen sind sehr wichtig, damit das Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um eine Weiterverbreitung der aufgeführten Infektionserkrankungen vorzubeugen.

Meldepflichtige Infektionskrankheiten nach § 34 IfSG

- | | |
|---|---|
| ▪ Durchfall und/oder Erbrechen bei Kindern bis zum 6.Geburtstag | ▪ Hepatitis A |
| ▪ Windpocken | ▪ Hepatitis E |
| ▪ Keuchhusten | ▪ Haemophilus influenzae Typ B-Meningitis |
| ▪ Kopfläuse | ▪ Ansteckungsfähige Lungentuberkulose |
| ▪ Scharlach (Streptokokken) | ▪ Meningokokken-Infektion |
| ▪ Scabies (Krätze) | ▪ Typhus abdominalis |
| ▪ EHEC | ▪ Paratyphus |
| ▪ Impetigo contagiosa (Borkenflechte) | ▪ Cholera |
| ▪ Masern | ▪ Diphtherie |
| ▪ Mumps | ▪ Poliomyelitis |
| ▪ Röteln | ▪ Pest |
| ▪ Shigellose | ▪ Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber |

Auf unserer Internetseite www.lra-ebe.de finden Sie zu Ihrer Information Merkblätter zu jeder meldepflichtigen Krankheit sowie weiteren Erkrankungen (z.B. Hand-Fuß-Mund, Ringelröteln, Bindehautentzündung)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.